

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1967

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20302 312	9. 5. 1967	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung — NtV)	64

20302

312

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Nebentätigkeitsverordnung — NtV)**

Vom 9. Mai 1967

Auf Grund der §§ 75 und 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Hochschullehrer im Sinne von § 199 des Landesbeamtengesetzes einschließlich der entpflichteten Hochschullehrer, die Direktoren der Institute für Leibesübungen, die Akademischen Räte, die Kustoden, die Observatoren, die Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Wissenschaftlichen Assistenten sowie die Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen, soweit nicht in besonderen Rechtsvorschriften auf diese Verordnung verwiesen wird.

§ 2

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

1. als Vorsitzender oder Mitglied
 - a) von Vertretungskörperschaften und ihren Ausschüssen sowie
 - b) von Ausschüssen
 der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,
2. als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
3. als ehrenamtlicher Richter.

§ 3

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmit-

telbar oder mittelbar zu mehr als fünfzig vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend zu mehr als fünfzig vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,

2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,

3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient, oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

§ 4

Hauptamt und Nebentätigkeit
im öffentlichen Dienst

(1) Aufgaben seiner Behörde oder Einrichtung sollen einem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden.

(2) Aufgaben einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen dem Beamten als Nebentätigkeit nur übertragen werden, wenn sie von eigenen Bediensteten der zuständigen Stelle allgemein oder im Einzelfall nicht wahrgenommen werden können. Die Übertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten des Beamten zulässig.

§ 5

Grundsatz

Die Pflicht des Beamten, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, schließt im allgemeinen die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die den dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, darf der Beamte nicht ausüben.

Abschnitt II

Genehmigung

§ 6

Allgemeines

(1) Die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Sie ist stets zu versagen, wenn zu befürchten ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dienstliche Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn

- a) die Tätigkeit mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder dem Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
- b) die Tätigkeit die Zeit oder die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird,
- c) die Tätigkeit den Beamten in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- d) eine Vergütung gewährt werden soll, deren Höhe zu beanstanden ist.

(2) Die Genehmigung für eine Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- oder Gutachtertätigkeit, die ein Beamter in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweiges, dem er angehört, amtlich befaßt werden kann, ist zu versagen. Fordert ein Gericht oder eine Behörde das Gutachten oder bestellt eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter, so ist die Genehmigung nur zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht eines Interessenwiderstreits mit einer Behörde des Verwaltungszweiges, dem er angehört, begründen.

(3) Die Genehmigung für die Ausübung eines freien Berufs (z. B. ärztliche Praxis, Architekturbüro) ist zu versagen, wenn kein öffentliches Interesse an dieser Ausübung besteht.

(4) Die Genehmigung zu einer Nebenbeschäftigung in der Leitung oder einem Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, oder zur Übernahme einer Treuhänderschaft (§ 68 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gewährt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 7

Allgemeine Genehmigung

(1) Eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes genehmigungspflichtig sind, sind allgemein genehmigt, wenn

1. sie insgesamt einen geringen Umfang haben,
2. sie dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen,
3. sie außerhalb der für den Beamten geltenden Dienstzeit ausgeübt werden und
4. keine Vergütung gewährt wird oder sie den Betrag von insgesamt 100 Deutsche Mark monatlich (Bruttobetrag) nicht übersteigt.

(2) Den beamteten leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungsärzten) der Krankenanstalten ist vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch den Dienstvorgesetzten allgemein genehmigt,

1. in die Krankenanstalten aufgenommene Patienten einer höheren als der dritten Pflegeklasse im Nebenamt (stationär) und
2. während der Sprechstunde in den Krankenanstalten außerhalb der kassenärztlichen Versorgung (ambulant) Patienten

als Privatpatienten zu beraten und zu behandeln und für die ärztlichen Leistungen ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Patienten die persönliche Beratung oder Behandlung durch den leitenden Arzt ausdrücklich wünschen. Der Wunsch muß von in die Krankenanstalten aufgenommenen Patienten schriftlich erklärt worden sein. Die allgemeine Genehmigung gilt auch in den Fällen als erteilt, in denen ein Patient außerstande ist, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

§ 8

Inhalt

(1) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann auch für fortlaufende oder wiederkehrende und gleichartige Nebentätigkeiten erteilt werden. Die oberste Dienstbehörde kann die Genehmigung für Gruppen von Beamten erteilen.

(2) Zur Ausübung einer genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien Nebentätigkeit darf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge nur aus dienstlichen Gründen bewilligt werden.

(3) Die Gewährung von Urlaub aus besonderem Anlaß umfaßt die Genehmigung zu einer Nebentätigkeit, die dem Anlaß entspricht. Einem beurlaubten Beamten dürfen im übrigen nur Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

§ 9

Widerruf

(1) Die Genehmigung (§§ 6, 7, 8 Abs. 3) kann allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden. Sie ist

1. zu widerrufen, wenn
 - a) dienstliche Interessen beeinträchtigt werden oder
 - b) der Beamte zu einem anderen Dienstherrn übertritt oder versetzt wird und die Nebentätigkeit ihm im Zusammenhang mit seinem bisherigen Amt oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übertragen war,
2. zurückzunehmen, wenn sie rechtswidrig war und im Zeitpunkt der Rücknahme nicht mehr erteilt werden dürfte.

(2) Dem Beamten soll eine angemessene Frist zur Abwicklung seiner Tätigkeit bewilligt werden, soweit die dienstlichen Interessen das gestatten.

§ 10

Nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten

(1) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sind nicht genehmigungspflichtig (§ 69 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes). Mit den dienstlichen Interessen können aber vertragliche Bindungen des Beamten für einen längeren Zeitraum zur fortlaufenden Fertigung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten unvereinbar sein. Eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Gutachtertätigkeit ist nur dann nicht genehmigungspflichtig nach § 69 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte das Gutachten selbständig erarbeitet hat. Eine Gutachtertätigkeit ist nur selbständig, wenn der Beamte das Gutachten in wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist die Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig. Keine selbständigen Gutachtertätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Hilfskräften vorgenommen werden. Mehrmalige entgeltliche Gutachternachstellung für denselben Auftraggeber auf Grund eines Vertrages über eine ständige Mitarbeit oder ständige Beratungstätigkeit oder auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses kann mit den dienstlichen Interessen unvereinbar sein.

(3) Genehmigungsfreie Vortragstätigkeit liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird (Unterricht).

Abschnitt III

Vergütung

§ 11

Begriff

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die nach vergleichbaren Reisekostenvorschriften für den Beamten geltenden Sätze, bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht die Reisekostenvorschriften für Beamte anwenden, insgesamt 50 Deutsche Mark je Reisetag, nicht übersteigen,
2. der Ersatz anderer barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 12

Vergütungsverbot

(1) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3) wird eine Vergütung nicht gewährt, es sei denn, daß Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ausnahmen sind zulässig

1. bei Pauschalierungsaufwandsentschädigungen für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten,

2. für Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- und Vortragstätigkeiten,
3. für Gutachtertätigkeiten,
4. für Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten,
5. für die Leitung wissenschaftlicher Institute oder Einrichtungen,
6. für Tätigkeiten nach § 13 Abs. 5,
7. für andere Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Dienstherr den Beamten nicht verpflichten kann.

(3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden, wenn

- a) der Beamte für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird oder
- b) die zu erledigenden Aufgaben dem Beamten im Hauptamt zugewiesen werden können.

§ 13

Höchstgrenzen

(1) Werden Vergütungen nach § 12 Abs. 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt 4 800 Deutsche Mark (Bruttobetrag) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.

(2) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder für andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie im Kalenderjahr zusammengerechnet 4 800 Deutsche Mark (Bruttobetrag) übersteigen. Das gilt nicht in den Fällen des § 15.

(3) Hat der Beamte seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt erhalten, so kann er außer den 4 800 Deutsche Mark von seiner Vergütung die Beträge behalten, die er bar aufgewendet hat für

1. Fahrkosten bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit und für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn und sonstige Hilfeleistungen,
3. für selbst beschafftes Material.

(4) Die abzuführenden Beträge werden drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres fällig.

(5) Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung auf Vergütungen der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten für die Wahrnehmung der Interessen der Anstalt oder für die Verwaltung der Gebäudeversicherung sowie für die Einziehung der Versicherungsbeiträge; diese Tätigkeiten sind allgemein genehmigt.

§ 14

Ausnahmen

(1) § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. eine Lehr- oder Prüfungstätigkeit an einer öffentlichen Hochschule, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung,
2. Tätigkeiten als Sachverständiger für Gerichte oder Staatsanwaltschaften (außerhalb des Haupt- oder Nebenamtes),
3. wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung im Interesse und Auftrag einer Behörde und künstlerische Tätigkeiten,
4. die Erstattung von Gutachten durch Lehrer an einer öffentlichen Hochschule, die als solche zu Beamten ernannt sind,
5. die Erstattung von Gutachten der beamteten Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte für Träger der Sozialver-

sicherung oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,

6. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. die Abgeltung von Arbeitnehmererfindungen,
8. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

Dasselbe gilt für Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtliche Gemeindedirektoren oder Beigeordnete erhalten.

(2) Honorare (§ 7 Abs. 2 Satz 1) der beamteten leitenden Ärzte (Chefärzte, Abteilungsärzte) der Krankenanstalten aus einer persönlichen Beratung oder Behandlung der Privatpatienten einer höheren als der dritten Pflegeklasse unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 12 und 13; bei der Behandlung der Patienten der dritten Pflegeklasse gilt das nur, soweit das Liquidationsrecht für Privatpatienten der dritten Pflegeklasse in der Vergangenheit dem jetzigen leitenden Arzt zugesichert worden ist. Privatpatienten werden stationär im Nebenamt behandelt.

§ 15

Tätigkeiten in Unternehmensorganen

(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, in einem sonstigen Organ, einem Beirat oder in einer ähnlichen Einrichtung einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, so sind ihm, sofern er die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, für jedes Kalenderjahr insgesamt als Pauschalaufwandsentschädigung zu belassen

1. als Mitglied solcher Organe
 - a) bei einem Unternehmen 1 500 Deutsche Mark,
 - b) bei mehreren Unternehmen 1 980 Deutsche Mark,
2. als ordentlichem Vorsitzenden solcher Organe
 - a) bei einem Unternehmen 2 520 Deutsche Mark,
 - b) bei mehreren Unternehmen (auch als Vorsitzenden und als Mitglied) 3 000 Deutsche Mark

(Bruttobeträge). Reichen die in Satz 1 Nr. 1 bestimmten Beträge bei einem Beamten, der Mitglied in einem oder in mehreren zur dauernden gesetzlichen Vertretung berufenen Organen ist, zur Deckung der dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht aus, so kann ihm die oberste Dienstbehörde eine Pauschalaufwandsentschädigung bis zur Höhe der in Satz 1 Nr. 2 genannten Beträge belassen. War der Beamte nicht während des ganzen Kalenderjahres tätig, so ist ihm für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel dieser Beträge zu belassen.

(2) Schließt ein Unternehmen in einem Kalenderjahr mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie das Unternehmen Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen gezahlt hat. Vergütungen, die dem Beamten in früheren Kalenderjahren für die Tätigkeit in den abgeschlossenen Geschäftsjahren belassen werden, sind anzurechnen.

(3) Erhält der Beamte mehr als die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beträge, so hat er den Mehrbetrag an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen. Von den Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vor der Ermittlung des abzuführenden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Das gilt nicht, soweit der Beamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Hat der Beamte die Ansprüche auf alle Vergütungen, die ihm aus einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 zustehen, für mindestens ein Kalenderjahr an seinen Dienstherrn im Hauptamt abgetreten, so hat dieser die ihm auf Grund der Abtretung zugeflossenen Beträge bis zu der

in den Absätzen 1 und 2 genannten Höhe als Pauschal-
aufwandsentschädigung an den Beamten weiterzuleiten.
Die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Vergütungen ab-
zusetzenden Beträge sind zusätzlich als Auslagenersatz
an den Beamten weiterzuleiten.

(5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vergütungen nach § 13 Abs. 1 und die Pauschal-
aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind
nebeneinander zu belassen.

§ 16

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Eine Aufstellung nach § 71 des Landesbeamtengesetzes
ist nur vorzulegen, wenn die Einnahmen 2 400 Deutsche
Mark (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen. Sind
dem Beamten Aufwendungen im Zusammenhang mit der
Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so brau-
chen die Beträge nicht in die Aufstellung einbezogen zu
werden, die er aufgewendet hat

1. für Fahrkosten bei Reisen im Zusammenhang mit der
Nebentätigkeit sowie für Unterkunft und Verpflegung
bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Be-
träge,
2. als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtun-
gen, Personal und Material des Dienstherrn und son-
stige Hilfeleistungen,
3. für selbst beschafftes Material.

Abschnitt IV

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

§ 17

Genehmigung

(1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung,
wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrich-
tungen, Personal oder Material der Behörde seines Haupt-
oder Nebenamtes in Anspruch nehmen will.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbeson-
dere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit
Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Biblio-
theken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sa-
chen und die Energie.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In der
Genehmigung ist der Umfang der zugelassenen Inan-
spruchnahme anzugeben.

(4) § 9 gilt entsprechend.

§ 18

Entgelt

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Perso-
nal und Material des Dienstherrn ist ein angemessenes
Entgelt zu entrichten (§ 72 Satz 2 des Landesbeamtен-
gesetzes).

(2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus den — anteil-
ligen —

1. für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der
Einrichtungen nach allgemeinen betriebswirtschaft-
lichen Maßstäben berechneten Kosten,
2. Kosten für das in Anspruch genommene Personal ein-
schließlich der Verwaltungskosten und
3. Beschaffungs- und Verwaltungskosten des Dienstherrn
für das Material.

Das Entgelt soll den für den Beamten entstehenden
Nutzungswert nicht übersteigen.

(3) Das Entgelt kann im Rahmen des Absatzes 2 pau-
schaliert werden. Es kann nach einem Hundertsatz der

für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen
werden (§ 72 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes).

(4) Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, soweit ein Dritter
dem Dienstherrn die Kosten erstattet.

(5) Nimmt ein Beamter ein Nebenamt gegen Vergütung
für seinen Dienstherrn wahr oder übt er eine unentgelt-
liche Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst aus, so hat er
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder
Material vorbehaltlich einer abweichenden Regelung kein
Entgelt zu entrichten. Bei der Ausübung einer unentgelt-
lichen Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes
kann auf die Entrichtung eines Entgelts verzichtet wer-
den.

(6) Auf die Entrichtung eines Entgelts kann ferner ver-
zichtet werden, soweit Lehrer an Kunsthochschulen bei
der Ausübung künstlerischer Nebentätigkeit die ihnen
für die Wahrnehmung ihres Lehramts zugewiesenen Ar-
beitsräume benutzen.

§ 19

Besondere Berechnungsarten des Entgelts

(1) Bei einer Inanspruchnahme von Einrichtungen, Per-
sonal und Material (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), für die der
Dienstherr Kostentarife erlassen oder für anwendbar er-
klärt hat, bemißt sich das von dem Beamten zu zahlende
Entgelt danach. Im übrigen ist das Entgelt nach § 18 zu
berechnen.

(2) Wenn das Entgelt nicht nach Absatz 1 zu berechnen
ist, wird es pauschaliert für

1. Untersuchungen und Gutachten auf 20 vom Hundert
der Bruttovergütung,
2. die ambulante Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und
Tierärzte auf 20 vom Hundert des Liquidationsbetrags.

(3) Weist der Beamte im Einzelfall oder allgemein nach,
daß ein pauschaliertes oder das nach den vorstehenden
Absätzen zu entrichtende Entgelt nicht den Grundsätzen
des § 18 entspricht, so ist es auf Antrag nach Maßgabe
des § 18 Abs. 2 neu zu berechnen. Der Antrag muß inner-
halb einer Ausschußfrist von einem Monat seit der Zu-
stellung des Festsetzungsbescheides (§ 20) gestellt wer-
den. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Übersteigen die Kosten des Dienstherrn nach § 18
den zu entrichtenden Pauschbetrag im Kalenderjahr um
mehr als ein Drittel oder um mehr als 3 000 Deutsche Mark,
so ist das Entgelt nach § 18 Abs. 2 zu berechnen.

(5) Die beamteten leitenden Ärzte (Chefärzte, Abtei-
lungsärzte) der Krankenanstalten entrichten bei der Bera-
tung oder Behandlung von in die Krankenanstalten aufge-
nommenen Privatpatienten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)

1. für die Inanspruchnahme von ärztlichem Personal oder
Hilfspersonal sowie für die Benutzung der Einrich-
tungen je belegtes Bett und Pflge-tag ein Nutzungs-
entgelt, das nur dann unter 20 vom Hundert des je-
weiligen, wegen besonders berechneter ärztlicher Lei-
stungen ermäßigten Pflegesatzes der dritten Pflege-
klasse bleiben darf, wenn es sonst 30 vom Hundert
der Einnahmen für die ärztlichen Leistungen im Kalen-
derjahr überschreiten würde,
2. für die Inanspruchnahme von sonstigem Personal und
von Material ein Entgelt nach § 18 Abs. 1 bis 3, soweit
nicht auf Grund eines Kostentariifs Absatz 1 anzu-
wenden ist.

Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 20

Festsetzung

(1) Steht dem Beamten die Vergütung für die Neben-
tätigkeit auf Grund eines unmittelbaren Rechtsverhält-
nisses mit dem Zahlungspflichtigen zu oder ist die Neben-
tätigkeit unentgeltlich, so wird das Entgelt für die Inan-
spruchnahme von Amts wegen nach den Absätzen 2 bis 4
festgesetzt.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, der für die Genehmigung (§ 17) zuständigen Stelle das Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen und die für die Berechnung des Entgelts notwendige Zusammenstellung vorzulegen.

(3) Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung (§ 17) zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung, sonst am Ende der Inanspruchnahme und bei einer fortlaufenden Inanspruchnahme halbjährlich festgesetzt werden. Das Entgelt nach § 19 Abs. 1 kann gesondert festgesetzt werden.

(4) Das Entgelt ist einen Monat nach der Festsetzung fällig. Wird es zugleich mit der Genehmigung festgesetzt, so ist es einen Monat nach Ende der Inanspruchnahme fällig. Für das Entgelt nach § 19 Abs. 1 kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 21

Gebührenverteilung

Steht die Gegenleistung (Gebühr, Entgelt, Honorar) für ein Nebenamt des Beamten dem Dienstherrn zu und wird dem Beamten nach § 12 Abs. 2 oder § 14 für seine Tätigkeit aus der Gegenleistung eine Vergütung gewährt, so muß die Inanspruchnahme der Einrichtungen, des Personals oder des Materials des Dienstherrn durch die Nebentätigkeit des Beamten mindestens in dem in den §§ 18 und 19 bestimmten Maß berücksichtigt werden.

Abschnitt V

Ausführung des § 74 des Landesbeamtengesetzes

§ 22

Nebentätigkeit bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt im Sinne des § 74 des Landesbeamtengesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Rechtsvorschrift oder nach Herkommen mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war.

(2) Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt VI

Zuständigkeiten

§ 23

Zuständigkeiten in der Landesverwaltung

Die Genehmigung nach § 72 des Landesbeamtengesetzes erteilt die für die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit zuständige Behörde. Ist eine Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit nicht erforderlich, so trifft die Entscheidung der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Diesen Stellen obliegen auch die Regelung des Entgelts sowie der Widerruf und die Zurücknahme einer Genehmigung.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Ausnahmen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von § 4 Abs. 2 Satz 1,

§ 6 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3 Buchstabe b und § 13 Abs. 1 und 2 sowie weitere Ausnahmen von § 12 Abs. 1 zugelassen werden.

(2) Über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen entscheiden für Beamte des Landes die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister, für Beamte der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Innenminister und für Beamte der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Innenministers. Das gilt auch für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von § 12 Abs. 3 Buchstabe b, § 13 Abs. 1 und 2 sowie von § 12 Abs. 1, die nicht bereits nach § 12 Abs. 2 zugelassen sind.

(3) Über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 2 und 3 entscheiden für Beamte

1. des Landes die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Sparkassen der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen, die Aufsichtsbehörde.

(4) § 4 Abs. 1 gilt bis auf weiteres nicht für die nebenamtliche Leitung einer Schule oder einer schulischen Einrichtung und für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

§ 25

Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die in § 24 Abs. 3 bestimmte Behörde.

§ 26

Zeitliche Geltung

(1) Genehmigungen, die nach bisherigem Recht erteilt waren oder als erteilt galten, bleiben wirksam, wenn sie auch nach neuem Recht erteilt werden können. Wäre nach dieser Verordnung die Zulassung einer Ausnahme (§ 24) erforderlich, so gilt Absatz 2.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann nur innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden; wird die Ausnahme nicht zugelassen oder nicht fristgerecht beantragt, so gilt die Genehmigung für die Nebentätigkeit als widerrufen.

(3) Widersprechen bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material betreffen, dieser Verordnung, so sind sie den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen, sobald das rechtlich möglich ist.

(4) Sind für Nebentätigkeiten oder für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch Beträge abzuliefern, so sind diese nach den neuen Verfahrensvorschriften zu entrichten. Sind Verfahren nach den bisherigen Vorschriften unanfechtbar abgeschlossen, so verbleibt es dabei unbeschadet des § 28 Abs. 3.

§ 27

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt für Richter des Landes entsprechend; § 6 Abs. 2 Satz 1 findet auf die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schlichter keine Anwendung.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753 / 904) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255),
2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501),
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl. I S. 797), soweit sie auf Beamte anzuwenden ist, die nicht in § 1 Abs. 2 genannt sind,
4. aus der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) die Bestimmungen zu § 13.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 gelten die Höchstgrenzen des § 13 Abs. 1 bis 3 und des § 15 Abs. 1 und 3 sowie des § 16 vom 1. Januar 1965 an.

Düsseldorf, den 9. Mai 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhaase

— GV. NW. 1967 S. 64.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.